



OESTERREICHISCHE NATIONALBANK

Stabilität und Sicherheit.

# Die neue GKE-Ausweisrichtlinie

*Mag. Wolfgang Messeritsch*

## Zielsetzungen

- Bessere Aussage zum Risiko Schuldner
- Vergleichbarkeit von Meldungen: Abbildung der Forderungen nach BWG-Systematik
- Optimierung des Internationalen Austausches von Kreditdaten

## Ergebnis:

- Unterschiedliche Anforderungen je nach Meldergruppe und je nach Eigenmittelansatz den ein KI anwendet
- Risikoinformationen sind nicht Teil der Rückmeldung leisten aber wesentlichen Beitrag zur Finanzmarktstabilität

# Meldeumfang – nach Meldergruppen

	Rahmen	Ausnützung	Forderungswert (Exposure Value)
<b>In der Bilanz auszuweisende Forderungen</b>	1110100	1120100	1130100
- hievon Spezialfinanzierungen		1120110	
- hievon Anteilsrechte		1120120	
- hievon kurzfristige Interbankforderungen		1120130	
- hievon revolving ausnutzbare Kredite		1120140	
- <b>hievon Einmalkredite und Darlehen</b>		1120150	
- hievon Forderungen aus dem Leasinggeschäft		1120160	
- <b>hievon titrierte Forderungen</b>		1120170	
- hievon durchlaufende Kredite		1120180	
<b>Forderungen aus außerbilanzmäßigen Geschäften gemäß Anlage 1 zu § 22 BWG</b>		1220100	1230100
- hievon sonstige Haftungskredite	1210100	1220110	
- <b>hievon Promessen</b>		1220120	
- hievon Haftungskredite zugunsten anderes meldepflichtiges Institut		1220130	
<b>Derivate gemäß Anlage 2 zu § 22 BWG</b>			1330100
Wert gemäß § 22 Abs. 5 Z 1 BWG		1320100	
Wert gemäß § 22 Abs. 5 Z 2 bis 4 BWG		1320110	
<b>Gesamtsumme</b>			
Handelsbuch			1430100
Überfällige Forderungen		1420100	
Einzelwertberichtigungen (EWB)		1400100	
Ratingsystem		1400200	
Bonitätsklasse		1400210	
Ausfallwahrscheinlichkeit (PD)		1400220	
Gewichtete Forderungsbeträge (RWVA)		1400300	
Erwarteter Verlust (EL)		1400400	
Ansatz		1400500	

## Meldeumfang - Sicherheiten

<b>Gemäß Basel II anrechenbare Sicherheiten</b>	1501000
- hievon persönliche Sicherheiten	1501100
- hievon öffentliche Haftung	1501110
- hievon Haftung anderes meldepflichtiges Institut	1501120
- hievon Kreditderivate	1501130
- hievon synthetische Verbriefungen	1501131
- hievon Immobiliensicherheiten	1501200
- hievon sonstige Sachsicherheiten	1501300
- hievon finanzielle Sicherheiten	1501400
<b>Sicherheiten gemäß internem Risikomanagement</b>	1502000

# Auslösung der Meldepflicht

	Rahmen	Ausnützung	Forderungswert (Exposure Value)
<b>In der Bilanz auszuweisende Forderungen</b>	<b>1110100</b>	<b>1120100</b>	1130100
- hievon Spezialfinanzierungen		<b>1120110</b>	
- hievon Anteilsrechte		1120120	
- hievon kurzfristige Interbankforderungen		1120130	
- hievon revolving ausnutzbare Kredite		<b>1120140</b>	
- hievon Einmalkredite und Darlehen		<b>1120150</b>	
- hievon Forderungen aus dem Leasinggeschäft		<b>1120160</b>	
- hievon titrierte Forderungen		<b>1120170</b>	
- hievon durchlaufende Kredite		<b>1120180</b>	
<b>Forderungen aus außerbilanzmäßigen Geschäften gemäß Anlage 1 zu § 22 BWG</b>		<b>1220100</b>	1230100
- hievon sonstige Haftungskredite	<b>1210100</b>	<b>1220110</b>	
- hievon Promessen		<b>1220120</b>	
- hievon Haftungskredite zugunsten anderes meldepflichtiges Institut		<b>1220130</b>	
<b>Derivate gemäß Anlage 2 zu § 22 BWG</b>			1330100
Wert gemäß § 22 Abs. 5 Z 1 BWG		1320100	
Wert gemäß § 22 Abs. 5 Z 2 bis 4 BWG		1320110	
<b>Gesamtsumme</b>			
Handelsbuch			1430100
Überfällige Forderungen		1420100	
Einzelwertberichtigungen (EWB)		1400100	
Ratingsystem		1400200	
Bonitätsklasse		1400210	
Ausfallwahrscheinlichkeit (PD)		1400220	
Gewichtete Forderungsbeträge (RVWA)		1400300	
Erwarteter Verlust (EL)		1400400	
Ansatz		1400500	

## Überfällige Forderungen

Jener Wert der Ausnützung der gemäß den Bestimmungen des § 16 SOLVA-VO (STA) bzw. § 46 Abs. 1 und 2 SOLVA-VO (IRB) als „überfällig“ einzustufen ist (grundsätzlich 90Tage überfällig).

## 3 Stelliges Feld **Ratingsystem**

Der erste Buchstabe kennzeichnet die Forderungsklasse in die der Kreditnehmer eingeordnet wird und ist in Großbuchstaben anzugeben. Das **XX** steht als Platzhalter für die gegebenenfalls vorhandenen Subkategorien und ist aufsteigend mit den Zahlen 01 bis 99 zu befüllen.

Werden keine Subsegmente gebildet, so ist z.B. für Kunden der Forderungsklasse „Forderungen an Unternehmen“ ein U00 einzustellen.

### 4.2.5.3.3 Ratingsystem

Das **Feld muss nicht befüllt werden wenn:**

entweder **nur ein Ratingsystem** verwendet wird

oder

gemäß Kapitel 4.2.5.3.4 „**Kein Rating ist erforderlich**“ auf die Meldung eines Ratings verzichtet werden kann.

Beispiele:

- Titrierte Forderungen des Handelsbuches
- Solidarkredite
- Durchlaufkredite
- Übernachtkredite
- ABS, MBS und CDO Konstruktionen über ein SPV ohne Kapitalgarantie eines Dritten

## 2 stelliges Feld **NR** - Befüllung der Felder **Bonitätsklasse** oder **PD**

Liegt in begründeten Fällen **kein Rating bzw. keine PD** vor, so sind diese Fälle mit einem eigenen Vermerk „**NR**“ im Feld „Bonitätsklasse“ bzw. „Ausfallwahrscheinlichkeit“ zu kennzeichnen.

### **Gültig:**

- beide Felder NR
- ein Feld NR, das andere leer

Die **Bezeichnung**, dass für den KN **kein Rating** vorliegt **ist immer NR** und ersetzt damit per Definition etwaige anders lautende Abkürzungen für diesen Umstand die uns bisher in den Dokumentationen bekannt gegeben wurden. Es ist daher aus diesem Grund alleine keine Aktualisierung der Dokumentationen notwendig, sehr wohl soll aber bei zukünftig einlangenden Dokumentationen auf NR hingewiesen werden.

## Ausfallwahrscheinlichkeit - PD

- Werden PDs berechnet und entsprechen diese den Anforderungen von § 47 bis § 49 SOLVA-VO, dann sind diese jedenfalls mit 4 Nachkommastellen zu melden.

### Dokumentationserfordernisse:

- Beschreibung der Methoden zur Ermittlung der Ausfallwahrscheinlichkeit
- Beschreibung der Aussage der Ausfallwahrscheinlichkeiten – Gegenüberstellung von PDs und internen Bonitätsklassen gegliedert nach Ratingsystemen
- Beschreibung der Verwendung der Bonitätsklassifizierungen im Rahmen des Kreditrisikomanagements

## Risikogewichtete Aktiva (Risk Weighted Assets – **RWA**)

Unter Positionsnummer 1400300 ist der Forderungswert (Exposure Value) mit dem entsprechendem Risikogewicht gemäß (BWG/SolvaVO) zu multiplizieren.

## Ansatz

Mindesteigenmittelerfordernis gemäß § 22 BWG  
für das Kreditrisiko des gemeldeten Kreditnehmers

Standardansatz („S“)

Auf internen Ratings basierender Ansatz (FIRB) („F“)

Auf internen Ratings basierender Ansatz (AIRB) („A“)

Mehr als ein Ansatz („P“)

### Dokumentationserfordernisse:

Angabe der angewandten Ansätze zur Ermittlung des Mindesteigenmittelerfordernisses gemäß § 22 BWG für das Kreditrisiko je Forderungsklasse.

### 4.2.2.3 Internationale Haftungskredite zugunsten eines anderen meldepflichtigen Instituts

Derzeit werden als "andere meldepflichtige Institute" nur jene aus der Haftung begünstigte Institute betrachtet die den mit der Haftung besicherten Kredit in der österreichischen GKE melden.

Diese Position ist auch für Haftungen, die zur Besicherung eines Kredites an einen Kreditnehmer mit Sitz in einem der an dem internationalen Austausch der GKE-Daten teilnehmenden Länder dienen, und bei denen das begünstigten Institut an ein Kreditregister meldet welches am internationalen Austausch der GKE-Daten teilnimmt, heranzuziehen

(Teilnehmerländer des Datenaustausches sind neben Österreich: BE, DE, ES, FR, IT und PT).

Alle übrigen Haftungskredite, die in keinem Zusammenhang mit einer Meldung eines anderen Instituts stehen, sind unter "sonstige Haftungskredite" einzustellen.

## Diskussion - Fragen

**Danke** für Ihre Aufmerksamkeit!